VERORDNUNG (EWG) Nr. 538/73 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), insbesondere auf Artikel 10, Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für Getreide und Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/72 (6), wurde die Geltungsdauer der Einfuhrlizenz für bestimmte Erzeugnisse begrenzt.

In Anbetracht der besonderen Lage, die gegenwärtig das Angebot und die Nachfrage auf dem Weltmarkt kennzeichnet, empfiehlt es sich, im Interesse der Stabilität der Reisversorgung der Gemeinschaft die derzeitige Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen zu verlängern. Durch eine Verlängerung auf 60 Tage kann die erstrebte Wirkung erzielt werden, wobei sich gleichzeitig die störenden Folgen der anhaltenden Unstabilität des Weltmarktes begrenzen lassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 erhält folgende Fassung :

„(1) Abweichend von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die Einfuhrlizenz, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden ist,

— für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse jeweils 30 Tage und

— für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, ausgenommen die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse, jeweils 60 Tage

vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1375/70 an."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 30. 11. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 231 vom 15. 10. 1971, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 129 vom 6. 6. 1972, S. 8.